



WAHLAUSSCHREIBUNG¹

Auf der Grundlage von § 51 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der ab 27. April 2019 gültigen Fassung, der Grundordnung der Universität Leipzig vom 06. August 2013 und der Wahlordnung der Universität Leipzig (WahlO UL) vom 24. Januar 2020, werden am

16. und 17. Juni 2020, jeweils von 9.00 – 16.00 Uhr **7 MITGLIEDER DES PROMOVIERENDENRATES**

gewählt.

Die **Amtszeit** für die gewählten Vertreter im PromovierendenRat beträgt **ein Jahr**. Die Amtszeit beginnt am 01. Oktober 2020.

Aktives und passives Wahlrecht bei dieser Wahl haben nach § 25 der Wahlordnung alle Mitglieder der Promovierendenschaft. Dies sind nach § 6 der Grundordnung der Universität Leipzig alle Promovierenden, die in die Doktorandenlisten eingetragen sind. Aus den Doktorandenlisten wird das Wählerverzeichnis erstellt. Am 19. Mai 2020 wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur ausüben, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in dieses eingetragen ist.

Das **WÄHLERVERZEICHNIS** und die **WAHLORDNUNG** liegen vom **28. April bis 19. Mai 2020** in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Wahlamt (Goethestr. 6, 7. Etage, Zimmer 709/710) aus. Die Auslegung der den Wahlkreisen zugeordneten Teilverzeichnisse erfolgt bei den jeweiligen Einrichtungen (Dekanate). Jedes Mitglied der Promovierendenschaft wird hiermit aufgefordert, das Wählerverzeichnis einzusehen. Die Wahlordnung ist veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5/2020.

Gegen die **Nichteintragung** in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene, gegen die **Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person** oder gegen eine **falsche Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform bis zum **19. Mai 2020, 24.00 Uhr** Erinnerung (Antrag auf Änderung) im Wahlamt einlegen.

WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge sind als ungebundene Listen- oder Einzelwahlvorschläge zulässig. Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen
2. den Vornamen
3. ggf. den Titel des Vorgeschlagenen
4. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er tätig ist
5. bei Studierenden die Matrikelnummer und den Studiengang
6. E-Mail-Adresse

Die Namen der Vorgeschlagenen sind in Druckschrift anzugeben und auf einem Listenwahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Listenwahlvorschlag mit einem Kennwort zur leichteren Unterscheidbarkeit zu versehen. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Falsche oder unleserliche Angaben gehen im Zweifel zu Lasten des jeweiligen Wahlvorschlages

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird folgend bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form genannt. Gemeint sind hiermit aber ausdrücklich alle Geschlechter und Identitäten.

oder der vorgeschlagenen Personen und können zur Streichung von Personen oder zur Zurückweisung des Wahlvorschlages führen.

Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei, ein Listenwahlvorschlag von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die wahlberechtigt sind. Hierbei sind in Druckschrift deren Namen, Vornamen sowie ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Struktureinheit der Universität, bei Studierenden auch die Matrikelnummer und der Studiengang, anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Die Unterstützer geben auf dem Wahlvorschlag eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse an, unter denen eine Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane jederzeit möglich ist.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Vorgeschlagener darf sich nur auf einen Wahlvorschlag aufnehmen lassen; er hat dies durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Die **Wahlvorschläge** können ab dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung und müssen bis zum **07. Mai 2020, 24.00 Uhr**, im Wahlamt eingereicht werden. Nur fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl Berücksichtigung finden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die nach Prüfung durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden am **26. Mai 2020** an den **amtlichen Aushangstellen²** der Universität veröffentlicht.

WAHLART

Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt; die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl sind anzuwenden, wenn zwei oder mehr gültige Wahlvorschläge vorliegen.

Der Wähler kann bis zu **drei Stimmen** abgeben. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Stimmenhäufungen oder Verteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge sind zugelassen. Weitere Zusätze auf dem Stimmzettel, die nicht der Kennzeichnung des Wahlvorschlages dienen, sind nicht zugelassen; diese führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bis spätestens **09. Juni 2020, 24.00 Uhr** im Wahlamt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch eine andere dokumentierbare elektronische Übermittlungsform die Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Der Antrag muss eigenhändig unterzeichnet sein. Sollen die Briefwahlunterlagen postalisch zugestellt werden, ist die Angabe einer zustellfähigen Anschrift notwendig und der Antrag soll spätestens bis 02. Juni 2020 gestellt sein. Für später gestellte Anträge trägt der Wahlberechtigte das Risiko des rechtzeitigen Zugangs der Briefwahlunterlagen.

Auf die Möglichkeit nach § 13 Absatz 1 Satz 6 WahlO UL wird hingewiesen.

Briefwahl kann ggf. in der Form eines Sammelantrages gemäß § 13 Absatz 1 Satz 10 WahlO UL mit beigelegten Unterschriftenlisten der Wahlberechtigten beantragt werden.

Briefwahlunterlagen können persönlich oder unter Vorlage einer Vollmacht, nach vorheriger Terminabsprache, im Wahlamt abgeholt werden. Eine Ausstellung von Briefwahlunterlagen ist nicht vor dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge möglich.

Die Wahlbriefe (ausgefüllte Briefwahlunterlagen) müssen bis spätestens **16. Juni 2020, 24.00 Uhr** im Wahlamt eingegangen sein.

Die **LAGE DER WAHLLOKALE** und die **ZUORDNUNG DER WAHLBERECHTIGTEN** werden als Anlage zu dieser Wahlausschreibung spätestens am 15. Mai 2020 bekannt gegeben.

Die Auszählung erfolgt nach Maßgabe der §§ 14 und 2 Abs. 11 WahlO UL.

² Amtliche Aushangstellen der Universität Leipzig sind das Foyer des Hörsaalgebäudes Stadtmitte, der Eingangsbereich des Seminargebäudes Universitätsstraße, das Foyer des Hörsaalgebäudes "Carl-Ludwig-Institut" und die Eingangshalle Haus 1 (Hörsaalgebäude) Jahnallee 59.

Die **vorläufigen Wahlergebnisse** werden voraussichtlich am 25. Juni 2020 an den amtlichen Aushangstellen bekannt gemacht. Diese Wahlausschreibung ist zugleich Wahlbenachrichtigung (§ 7 Absatz 2 Nr. 13 WahlO UL).

Zur Wahrung der Fristen wird auf den **Fristenbriefkasten im Eingangsbereich der Goethestraße 6** hingewiesen.

Kontaktdaten Wahlamt (Hr. Franke):

Goethestraße 6, 7. Etage, Raum 709/710, 04109 Leipzig

Internes Postfach: 432411

Tel.: 0341 9732008

wahlamt@uni-leipzig.de

gezeichnet

Leipzig, den 03. Februar 2020

Prof. Dr. Birgit Dräger, Kanzlerin
Wahlleiterin